



Amtssigniert. SID2016041046257
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Gerhard Thurner

Telefon 0512/508-2212

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

p.a. vii9@sozialministerium.at

DVR:0059463

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Gesetz zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping (Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz – LSD-BG) geschaffen wird und das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Arbeitsinspektionsgesetz 1993, das Heimarbeitsgesetz 1960, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz und das Betriebspensionsgesetz geändert werden; Stellungnahme

Geschäftszahl VD-1486/88-2016

Innsbruck, 08.04.2016

Zu GZ. BMASK-462.203/0008-VII/B/9/2016 vom 9. März 2016

Zum übersandten Entwurf eines Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes wird folgende Stellungnahme abgegeben:

I. Allgemeines

Der Entwurf eines Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes sieht im § 1 Abs. 3 vor, dass „dieses Bundesgesetz mit Ausnahme der §§ 3 bis 6 Anwendung auf Arbeitsverhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter im Sinne des Landarbeitsgesetzes 1984 findet“. Bezüglich der vorgeschlagenen neuen Bundeskompetenz ist auf die nach wie vor aufrechte Beschlusslage der Landeshauptleutekonferenz hinzuweisen, wonach die Länder außerhalb einer Bundesstaatsreform Kompetenzverschiebungen zu ihren Lasten nur dann zustimmen, wenn gleichzeitig auf einem anderen Gebiet eine entsprechende Kompensation erfolgt (Beschluss vom 12. September 1996, VSt-56/879 vom 13. September 1996); eine solche ist vorerst nicht ersichtlich.

II. Zu den finanziellen Auswirkungen

Zu den finanziellen Auswirkungen für die Länder wird bemerkt, dass diese sehr allgemein gehalten und daher nicht nachvollziehbar sind. Finanzielle Auswirkungen für die Länder entstehen dabei sowohl durch die Übertragung der Aufgaben als zentrale Koordinationsstelle an das Amt der Landesregierung als auch durch die Benennung des Amtes der Landesregierung als die zentrale Eingangsstelle nach Art. 14 der Durchsetzungsrichtlinie (RL 2014/67/EU). Die finanziellen Auswirkungen für die Länder werden dabei

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at>

Bitte Geschäftszahl immer angeben!

wesentlich von der Anzahl der zu erwartenden Anfragen bzw. Ersuchen abhängen. Hier sollte anhand der bestehenden Fallzahlen eine Schätzung durchgeführt werden. Aufgrund der Zielsetzungen der Durchsetzungsrichtlinie wird von einer deutlichen Zunahme der Fälle auszugehen sein. Unabhängig von den Fallzahlen wird die erforderliche Neuregistrierung der Behörden in IMI zu einem erheblichen Schulungs- und Betreuungsaufwand führen, wobei noch zu entscheiden sein wird, wer die Schulung und Betreuung durchführt. Bisher waren die Länder davon regelmäßig betroffen (vgl. zu § 17). Auch der Aufwand für Übersetzungen wird als erheblich eingeschätzt (vgl. zu den §§ 43, 44, 46, 48 und 49). Weitere Belastungen ergeben sich durch die vorgesehenen Haftungsregelungen für öffentliche Auftraggeber. Die vorgesehene Haftung für öffentliche Auftraggeber würde nicht kalkulierbare Haftungsrisiken bringen, die außerhalb ihres Einflussbereiches liegen. Mit der Abwicklung der Haftung für öffentliche Auftraggeber ist auch ein erheblicher Verwaltungsaufwand verbunden, insbesondere betreffend die Festlegung von Beträgen, die zurückzubehalten sind oder die Verwaltung zurückbehaltener Beträge. So sind die vorgesehenen Haftungsregelungen für öffentliche Auftraggeber auch unter dem Gesichtspunkt der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit abzulehnen.

III. Zu einzelnen Bestimmungen wird bemerkt

Zu § 9:

Abs. 1 zweiter Satz sieht eine Haftung von Auftraggebern, die nicht selbst Auftragnehmer der beauftragten Bauleistungen sind (auch öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber), als Bürge und Zahler vor. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es dem Auftragnehmer weitgehend frei steht, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 Subunternehmer bzw. Sub-Subunternehmer zur Erbringung der Leistung heranzuziehen, wobei der Auftragnehmer vor allem auch nach der Zuschlagserteilung Teile der zu erbringenden Leistungen an (Sub-) Subauftragnehmer vergeben kann. Die Möglichkeiten öffentlicher Auftraggeber, die Auswahl der Subunternehmer zu beeinflussen sind vor allem nach der Zuschlagserteilung faktisch und rechtlich (mit Ausnahme der Eignungsprüfung) sehr eingeschränkt. Dies trifft umso mehr auf Sub-Subauftragsvergaben zu, welche zusammengefasst im Wesentlichen außerhalb der Einflussfähre des öffentlichen Auftraggebers liegen.

Die Haftung des öffentlichen Auftraggebers nach Abs. 1 zweiter Satz soll offensichtlich als schadenersatzrechtliche Haftung (Verschuldenshaftung) vorgesehen werden. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Haftung offensichtlich unter Außerachtlassung wesentlicher Grundsätze des Schadenersatzrechtes erfolgen soll. Voraussetzung für Schadenersatzansprüche ist, dass eine rechtswidrige und schuldhafte Handlung vorliegt, die den Schaden adäquat verursacht hat. Bei lebensnaher Betrachtung ist eine rechtswidrige Handlung eines öffentlichen Auftraggebers Mitarbeitern des Auftragnehmers bzw. Subauftragsnehmers gegenüber vor dem Hintergrund der Abwicklung einer Bauleistung wohl denkunmöglich. Sollte man sich auf die in der schadenersatzrechtlichen Lehre und Judikatur herangezogene Konstruktion des Vertrages mit Schutzwirkungen zugunsten Dritter berufen, ist festzuhalten, dass das Vertragsverhältnis (Werkvertrag) zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und seinem Auftragnehmer den Mitarbeitern des Auftragnehmers bzw. (Sub-) Subauftragnehmers gegenüber keine Schutzwirkungen entfaltet. Dies insbesondere deshalb, weil die „Nähe“ zu den Hauptleistungen aus dem Werkvertrag fehlt. Darüber hinaus kann wohl nicht ernsthaft davon ausgegangen werden, dass der öffentliche Auftraggeber durch die Beschaffung der Bauleistungen und letztlich mit dem Abschluss eines Werkvertrages durch Zuschlag den Mitarbeitern seines Auftragnehmers einen Schaden adäquat verursacht hat. Der Umstand, dass die Haftung des öffentlichen Auftraggebers dann eintreten soll, wenn er vor der Beauftragung von der Nichtzahlung des Entgeltes wusste oder diese aufgrund offensichtlicher Hinweise ernsthaft für möglich halten musste und sich damit abfand, widerspricht sohin nicht nur

fundamentalen schadenersatzrechtlichen Grundsätzen, sondern stellt darüber hinaus eine sachlich nicht gerechtfertigte massive Verpflichtung und Belastung für öffentliche Auftraggeber dar. Dies insbesondere deshalb, weil wohl keine sachliche Rechtfertigung dafür vorliegt, dass öffentliche Auftraggeber für ein Verhalten Dritter, nämlich Auftragnehmer bzw. (Sub-) Subauftragnehmer haften sollen, wobei dem öffentlichen Auftraggeber weder effiziente Kontrollmechanismen noch Einflussmöglichkeiten auf das rechtliche Verhältnis ihres Auftragnehmers bzw. des (Sub-) Subauftragnehmers zu seinen Mitarbeitern zur Verfügung stehen.

Das vorgesehene Leistungsverweigerungsrecht würde in der Praxis wohl wenig effektiv sein, zumal bei der üblichen Abwicklung von Bauvorhaben bekanntermaßen der gesamte Werklohn nicht erst nach Fertigstellung des gesamten Werkes bezahlt wird, sondern üblicherweise in mehreren Teilbeträgen während der Ausführung des Bauwerkes. Daher ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass das angedachte Leistungsverweigerungsrecht in der vorgeschlagenen Form der Abwicklung für den öffentlichen Auftraggeber keine ausreichende Sicherstellung für allfällige Haftungen bieten kann. Unabhängig davon gilt für öffentliche Auftraggeber § 87a Abs. 2 des Bundesvergabegesetzes 2006, sodass (nur unter bestimmten Voraussetzungen) eine Zahlungsfrist von höchstens 60 Tagen festgelegt werden kann. Wie unter diesen Voraussetzungen eine effiziente Sicherstellung von Regressansprüchen des öffentlichen Auftraggebers gegenüber Auftragnehmern bzw. (Sub-) Subunternehmern bei einer neun Monate dauernden Haftung nach Fälligkeit effizient sichergestellt werden soll, ist weder dem Entwurf noch den Erläuterungen nachvollziehbar zu entnehmen. Darüber hinaus lassen die vorgeschlagenen Regelungen völlig offen, wie im Fall der Haftung für Ansprüche auf das nach dem Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag dem Arbeitnehmer mehrerer Auftragnehmer, oder (Sub-)Subauftragnehmer gebührende Entgelt vorzugehen ist, insbesondere in Hinblick auf das Leistungsverweigerungsrecht, welches ja nur dem unmittelbaren Auftragnehmer gegenüber geltend gemacht werden kann.

Aus den angeführten Gründen ist die vorgesehene Haftung öffentlicher Auftraggeber entschieden abzulehnen. Jedenfalls sollte klargestellt werden, dass die besonderen Haftungsbestimmungen im Baubereich nicht für öffentliche Auftraggeber gelten.

Zu § 10:

Zunächst ist zu bemerken, dass die Überschrift nicht den beabsichtigten Regelungsgegenstand erfasst. Die Generalunternehmerhaftung für öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber ist somit nicht sofort erkennbar. Die vorgesehene Haftung der öffentlichen Auftraggeber und Sektorenauftraggeber für Entgeltansprüche der Arbeitnehmer stellt sich als Erfolgshaftung dar, die fundamentalen Grundsätzen des Schadenersatzrechtes widerspricht, weil sie nach dem Entwurf weder an eine adäquate Verursachung noch an ein vorliegendes Verschulden oder an sonstige Voraussetzungen geknüpft ist, sondern im Gegenteil allgemein bestehen soll. Eine derartige Erfolgshaftung ist besonders in einem Bereich vorgesehen, in dem der Generalunternehmer Subunternehmer entgegen den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 bzw. anderen gleichartigen Bestimmungen unzulässigerweise beauftragt.

Vor diesem Hintergrund ist die vorgesehene Bestimmung, nicht zuletzt auch in Hinblick auf die wesentliche Erweiterung der bisherigen Haftung als Bürge bzw. Ausfallsbürge auf die nunmehr beabsichtigte Haftung als Bürge und Zahler (dies stellt eine Solidarhaftung dar), nicht nachvollziehbar und entschieden abzulehnen; dies auch deshalb, weil die vorgesehenen Regelungen entgegen der Zielsetzung des Entwurfs möglicherweise sogar Fälle von Lohn- und Sozialdumping fördern könnten. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen der weitgehenden Haftungsbestimmungen Arbeitnehmer von Subunternehmen in Lohn- und Sozialdumpingfällen darauf vertrauen könnten, dass die öffentlichen Auftraggeber eine Entgeltverkürzung in Bezug auf die Mindestlöhne bezahlt. Dabei sind auch

Fälle zu bedenken, wo vor allem in „tieferen“ Subunternehmerebenen (zB. Scheinfirmen) allenfalls ein Zusammenwirken zwischen den Subunternehmern und ihren Mitarbeitern erfolgen könnte. Im Ergebnis würde die vorgesehene Zahlungspflicht des öffentlichen Auftraggebers wohl auch dazu führen, dass sich Arbeitnehmer im Bewusstsein, dass eine allfällige Lohnverkürzung von den öffentlichen Auftraggebern ohnehin bezahlt wird, auf Beschäftigungsverhältnisse einlassen könnten, die nicht den Mindestentgeltbestimmungen entsprechen. Eine Haftung der öffentlichen Auftraggeber wäre nach den vorgeschlagenen Regelungen selbst dann gegeben, wenn den Mitarbeitern die Eigenschaft ihrer Dienstgeber als Scheinfirma bekannt war; dies noch dazu ohne Insolvenzrisiko, zumal ja öffentliche Auftraggeber für die Lohnverkürzungen haften sollen. Nachdem Lohn- und Sozialdumpingfälle immer nur dann auftreten können, wenn sich die Subunternehmer mit ihren Mitarbeitern über das Beschäftigungsverhältnis unter den Mindeststandards einig werden, sollte auch potentiellen Mitarbeitern von Subunternehmen in Lohn- und Sozialdumpingfällen die Motivation zum Abschluss derartiger Beschäftigungsverhältnisse genommen werden.

Zu § 17:

Nach den Erläuterungen zu § 17 sei es notwendig – da das IMI als das prioritäre Mittel der Verständigung der Behörden im Rahmen ihrer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit vorgesehen ist – eine Stelle einzurichten, die zentral Ersuchen anderer Mitgliedstaaten um Behördenkooperation entgegennehmen und weiterleiten sowie Behörden und Stellen im Inland bei der Kontaktaufnahme mit ausländischen Behörden im IMI unterstützen kann. Im § 17 selbst ist vorgesehen, dass für die Abgabenbehörden und die Zentrale Koordinationsstelle das Bundesministerium für Finanzen diese Funktion wahrnehmen soll. Für die Verwaltungsgerichte, die Bezirksverwaltungsbehörden, die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse und das Kompetenzzentrum LSDB hingegen soll das Amt der Landesregierung diese Funktion einnehmen.

Die angesprochene Funktion der IMI-Verbindungsstelle nach § 15 des Dienstleistungsgesetzes wurde in erster Linie geschaffen, weil das IMI zum damaligen Zeitpunkt neu eingeführt wurde und keine Erfahrungswerte vorlagen. Da mit einer anfangs geringen Zahl an Anfragen gerechnet wurde, entschloss man sich, den Landeshauptmann bzw. die Landesregierung, aber auch die zuständigen Bundesminister, als IMI-Verbindungsstellen für nachgeordnete Behörden einzurichten, jedoch unter der Voraussetzung, dass bei einer entsprechenden Anzahl von Anfragen die zuständigen Behörden direkt im System registriert werden. Im Gegensatz dazu bestehen zum jetzigen Zeitpunkt entsprechende Erfahrungen mit dem System. Aufgrund der zu erwartenden Fallzahlen wird eine Registrierung aller zuständigen Behörden unumgänglich sein. Grundsätzlich sollte die Kommunikation direkt zwischen den zuständigen Behörden erfolgen. Die Einrichtung von Stellen, die zentral Ersuchen anderer Mitgliedstaaten um Behördenkooperation entgegennehmen und weiterleiten, scheint daher – entgegen den Erläuterungen zu § 17 – nicht erforderlich zu sein. Zudem sind Auskunftsersuchen von Behörden anderer Mitgliedstaaten des EWR in als dringend bezeichneten Fällen innerhalb von zwei Arbeitstagen zu entsprechen (vgl. § 17 Abs. 4 des Entwurfes). Dies wäre bei Zwischenschaltung einer Verbindungsstelle praktisch nicht durchführbar, was umso mehr für einen direkten Kontakt der zuständigen Behörden spricht.

Die Aufgabe einer zentralen Anlaufstelle sollte durch eine mit inhaltlichen Aufgaben betraute Behörde, beispielsweise die Zentrale Koordinationsstelle des BMF für die Kontrolle illegaler Beschäftigung, das Kompetenzzentrum LSDB oder das BMASK, wahrgenommen werden. Die Gründe für die Einrichtung von mehreren weiteren „zentralen“ Stellen, die zudem bisher mit der gegenständlichen Materie überhaupt nicht befasst waren und in Zukunft nur am Rande befasst sein werden, sind nicht nachvollziehbar. Die bisherige Erfahrung mit IMI hat gezeigt, dass eine inhaltliche Befassung mit der zu vollziehenden Materie eine wesentliche Voraussetzung für einen effizienten Einsatz darstellt. Eine effiziente Unterstützung der Behörden sollte daher durch eine inhaltlich befasste Stelle erfolgen. Der wesentliche Inhalt der

Verwaltungszusammenarbeit besteht nach Art. 6 Abs. 2 erster Satz der Durchsetzungsrichtlinie (RL 2014/67/EU) insbesondere in der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten darin, mit Gründen versehene Auskunftsersuchen und Ersuchen um die Durchführung von Kontrollen, Prüfungen und Untersuchungen zu beantworten, die von zuständigen Behörden in Bezug auf Entsendesituationen gemäß Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie 96/71/EG eingehen, auch im Zusammenhang mit der Untersuchung eines etwaigen Verstoßes oder eines etwaigen Missbrauchs der anwendbaren Vorschriften über die Entsendung von Arbeitnehmern. Die Ämter der Landesregierung sind mit Kontrollen, Prüfungen, Untersuchungen udgl. nicht befasst, was gegen eine Funktion als Anlaufstelle spricht.

Der Intention „einer zentralen Anlaufstelle“ folgend sollte es auch nur eine einzige zentrale Anlaufstelle zur kompetenten Unterstützung geben. Art. 3 der Durchsetzungsrichtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten für die Zwecke dieser Richtlinie gemäß nationalem Recht und/oder nationalen Gepflogenheiten eine oder mehrere zuständige Behörden benennen, zu denen auch das bzw. die in Art. 4 der Richtlinie 96/71/EG genannte(n) Verbindungsbüro(s) gehören kann bzw. können. Verbindungsbüro nach Art. 4 der Richtlinie 96/71/EG ist das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, was für eine Bündelung der Kompetenzen und Informationen, auch für den Einsatz von IMI, bei dieser Stelle spricht. Es ist darauf hinzuweisen, dass bereits jetzt das BMASK, das BMF, die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK), die Wiener Gebietskrankenkasse, das Kompetenzzentrum LSDB, div. Arbeitsinspektorate und Finanzbehörden im IMI als Behörden für den Bereich „Entsendung von Arbeitnehmern“ registriert sind, jedoch – mangels Zuständigkeiten – nicht die Länder. Insbesondere für eine Funktion des Amtes der Landesregierung als IMI-Verbindungsstelle für die BUAK und das Kompetenzzentrum LSDB ist kein sachlicher Grund erkennbar. Allenfalls für die Bezirksverwaltungsbehörden wäre eine Funktion des Amtes der Landesregierung als IMI-Verbindungsstelle für (system-) technische Fragen denkbar, inhaltliche Fragen sollten jedenfalls von einer damit inhaltlich befassten Stelle behandelt werden.

Die Übertragung der Funktion als zentrale Koordinationsstelle an das Amt der Landesregierung wird aus diesen im Einzelnen dargelegten Gründen abgelehnt.

Zu § 40:

Art. 14 der Durchsetzungsrichtlinie (RL 2014/67/EU) lautet: „Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission über das IMI mit, welche Behörde oder Behörden nach seinem nationalen Recht im Sinne dieses Kapitels zuständig ist bzw. sind. Die Mitgliedstaaten können, wenn sich dies aufgrund des Aufbaus ihres Rechtssystems als erforderlich erweist, eine oder mehrere zentrale Behörden benennen, die für die administrative Übermittlung und Entgegennahme der Ersuchen und für die Unterstützung anderer einschlägiger Behörden verantwortlich sind.“ Die Benennung von zentralen Behörden ist daher fakultativ. Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob die Benennung von zentralen Behörden überhaupt erforderlich ist, da die zuständigen Behörden direkt im IMI kontaktiert werden können.

In den Erläuterungen zu § 40 wird ausgeführt wie folgt: „Für die Übernahme und Weiterleitung von Ersuchen aus einem anderen Mitgliedstaat, eine Strafentscheidung in Österreich zuzustellen oder zu vollstrecken, ist hingegen die Einrichtung zentraler Behörden unerlässlich. Anderen Mitgliedstaaten wäre es nicht zumutbar, die für die Zustellung oder Vollstreckung in Österreich sachlich und örtlich zuständigen Behörden zu kennen und im Regelfall direkt mit diesen Kontakt aufnehmen zu müssen. Die Ämter der Landesregierung erscheinen dafür wegen ihrer zentralen Stellung in der mittelbaren Bundesverwaltung, wegen ihrer Erfahrungen mit der Funktion als einheitliche Ansprechpartner nach den §§ 6ff des DLG, weil sie sämtlich bereits im IMI registriert sind und daher bereits über wichtiges Know How in der Verwaltungszusammenarbeit über IMI verfügen, besonders geeignet.“ Dies ist aus folgenden Gründen nicht nachvollziehbar: Behörden anderer Mitgliedstaaten müssen die sachlich und örtlich zuständigen Behörden im Inland nicht kennen, da das IMI über eine Behördensuchfunktion verfügt. Diese sollte das

Auffinden der zuständigen Behörde im Inland für Behörden anderer Mitgliedstaaten ermöglichen. Gerade die leichte Auffindbarkeit von Behörden im Ausland wird von der Europäischen Kommission regelmäßig als ein wesentlicher Vorteil von IMI genannt und sollte für ein modernes Behörden-Kommunikationssystem kein Problem darstellen. Zudem würde die Einrichtung der Ämter der Landesregierung als zentrale Behörden keine wesentliche Erleichterung für Behörden anderer Mitgliedstaaten bringen, da für diese die Suche nach dem zuständigen Bundesland nicht wesentlich weniger Aufwand verursachen würde, als die Suche nach der zuständigen Behörde (beispielsweise nach der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde). Die den Behörden anderer Mitgliedstaaten vorliegenden Adressangaben der betroffenen Personen werden üblicherweise keine Informationen zum Bundesland oder Bezirk enthalten. Eine wesentliche Erleichterung wäre nur bei der Einrichtung einer einzigen zentralen Behörde gegeben, da dann eine Suche entfallen könnte. Auch dafür würde sich das zuständige Bundesministerium anbieten, zumal es bereits in IMI registriert und Verbindungsbüro nach Art. 4 der Richtlinie 96/71/EG ist.

Zweckmäßig wäre die Variante, dass eine (einzige) Stelle zur Unterstützung vorhanden ist, nur für den Fall, dass die zuständige Behörde z.B. von Behörden anderer Mitgliedstaaten über die Behördensuche ausnahmsweise nicht gefunden werden kann. Diesen Ablauf sieht das IMI bereits jetzt in den meisten Modulen vor: es gibt in jedem Mitgliedstaat einen nationalen IMI-Koordinator NIMIC (in Österreich das BMWFV), den die Behörden anderer Mitgliedstaaten bei Schwierigkeiten kontaktieren können.

Zu den in den Erläuterungen zu § 40 angeführten Gründen für die Eignung der Ämter der Landesregierung „wegen ihrer Erfahrungen mit der Funktion als einheitliche Ansprechpartner nach den §§ 6ff des Dienstleistungsgesetzes, weil sie sämtlich bereits im IMI registriert sind und daher bereits über wichtiges Wissen in der Verwaltungszusammenarbeit über IMI verfügen“ darf darauf hingewiesen werden, dass der EAP eine reine Informations- und Weiterleitungsstelle für Unternehmen bzw. Anbringen von Unternehmen ist, woraus sich keine Überschneidungen mit der hier gegenständlichen Verwaltungszusammenarbeit ergeben. Wie oben ausgeführt, sind u.a. auch das BMASK, das BMF, die BUAKE und das Kompetenzzentrum LSDB im IMI registriert und verfügen ebenfalls über entsprechendes Wissen in der Verwaltungszusammenarbeit.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass die im Entwurf vorgesehene ausschließliche und verpflichtende Einrichtung der Ämter der Landesregierung als zentrale Behörden daher zu einem in vielen Fällen nicht notwendigen und daher ineffizienten Zwischenschritt bei der Abwicklung führen und keine wesentliche Erleichterung für Behörden anderer Mitgliedstaaten bringen würde. Die Benennung der Ämter der Landesregierung als die zentralen Eingangsstellen nach Art. 14 der Durchsetzungsrichtlinie (RL 2014/67/EU) wird deshalb abgelehnt.

Zu den §§ 43, 44, 46, 48 und 49:

Auf die Ausführungen zu den §§ 17 und 40 wird verwiesen.

Zu den Erläuterungen zu den §§ 43, 46 und 48 (S. 32 unten), wonach die im Formular eingetragenen Angaben im IMI automatisch übersetzt würden, wird angemerkt, dass dies nur für standardisierte Angaben aus einem Fragenkatalog zutrifft. Die Annahme, dass alle im IMI eingegebenen Angaben vom System automatisch übersetzt würden, ist daher nicht zutreffend. Das IMI verfügt zwar über eine maschinelle Übersetzungsfunktion für Freitext (die manuell aktiviert werden muss), jedoch hat die Erfahrung gezeigt, dass die Ergebnisse dieser Übersetzungen in vielen Fällen unbrauchbar sind. In diesen Fällen wird daher eine professionelle Übersetzung erforderlich sein, die einen entsprechenden Aufwand für die Behörden verursachen wird.

Zu den §§ 53, 54, 55, 56, 59 und 65:

Auf die Ausführungen zu den §§ 17 und 40 wird verwiesen.

Insbesondere eine Weiterleitung an ordentliche Gerichte im Weg der Ämter der Landesregierung scheint nicht zweckmäßig. Es darf darauf hingewiesen werden, dass auch das Bundesministerium für Justiz bereits in IMI registriert ist. Gegebenenfalls sollten Ersuchen an ordentliche Gerichte über dieses abgewickelt werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Gesundheitsrecht und Krankenanstalten zur E-Mail vom 24. März 2016

Justizariat zu ZI. JUS-S-2/1888-2016 vom 7. April 2016

Wirtschaft und Arbeit zur E-Mail vom 4. April 2016

Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei

Verkehrsrecht

das Sachgebiet

Verwaltungsentwicklung zu ZI. VEntw-V-9/652-2016 vom 29. März 2016

die Bezirkshauptmannschaft Schwaz

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.